



Stadtrecht

Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren am Parkscheinautomaten in der Stadt Hanau (Parkgebührenordnung)

Stadtverordneten- beschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
13.06.2022	23.08.2022	26.08.2022	27.08.2022

Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren am Parkscheinautomaten in der Stadt Hanau (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12.12.2007 (GVBl. I S.859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 13.06.2022 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hanau werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Mobilfunkparksysteme u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) Der Beschilderungszusatz „mit Parkschein“ beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Bezahlssysteme.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt bei Benutzung der Parkscheinautomaten 50 Cent.

Abweichend beträgt bei Benutzung der Parkscheinautomaten die Mindestgebühr 1,00 € für die Parkplätze in der Innenstadt (Lageplan 1 Anlage); für die Parkplätze an der Französischen Allee Süd, Französischen Allee West, Französischen Allee Ost (Lageplan 8 Anlage); für die Parkplätze in der Marktstraße, der Metzgerstraße, der großen

Dechaneistraße, der Rappengasse, der Predigergasse und auf dem Dietrich-Bonhoefer-Platz (Lageplan, 9 Anlage).

Bei der Benutzung alternativ zugelassener weiterer Systeme (u.a. Mobilfunkparksysteme) beträgt die Mindestgebühr 20 Cent.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird fällig, sobald das Fahrzeug auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist, abgestellt wird.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet ist, abstellt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Parkgebühren werden festgesetzt auf 1,50 €/Stunde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für die nachfolgenden Parkplätze die Gebühren im Einzelnen festgesetzt:
 - a) Die Gebühr für die Parkplätze in der Innenstadt, Lageplan 1 Anlage, beträgt 2,50 €/Stunde.
 - b) Die Gebühr auf dem Parkplatz Heinrich-Fischer-Bad West, Lageplan 2 Anlage, beträgt pauschal 2,00 € pro 24 Stunden (inkl. gebührenfreie Stunden).
 - c) Die Gebühr auf dem Parkplatz Westbahnhof, Lageplan 3 Anlage, beträgt pauschal 2,00 € pro 24 Stunden (inkl. gebührenfreie Stunden).
 - d) Die Gebühr auf dem Parkplatz Hauptbahnhof Nord: P+R Boschstraße, Lageplan 4 Anlage, beträgt pauschal:
 - 3,00 € für 24 Stunden
 - 6,00 € für 48 Stunden (2 Tage)
 - 9,00 € für 72 Stunden (3 Tage)
 - 12,00 € für 96 Stunden (4 Tage)
 - 15,00 € für 168 Stunden (1 Woche)
 - 40,00 € für 672 Stunden (4 Wochen)
 - e) Die Gebühr auf dem Parkplatz Hauptbahnhof Süd: P+R Auheimer Straße, Lageplan 5 Anlage, beträgt pauschal:
 - 2,00 € für 24 Stunden
 - 4,00 € für 48 Stunden (2 Tage)
 - 6,00 € für 72 Stunden (3 Tage)

8,00 € für 96 Stunden (4 Tage)
10,00 € für 168 Stunden (1 Woche)
30,00 € für 672 Stunden (4 Wochen)

- f) Die Gebühr auf dem Parkplatz S-Bahn Steinheim: P+R I + II nördlich und südlich der B43/B45, Lageplan 6 Anlage, beträgt pauschal:

1,00 € für 24 Stunden
2,00 € für 48 Stunden (2 Tage)
3,00 € für 72 Stunden (3 Tage)
4,00 € für 96 Stunden (4 Tage)
5,00 € für 168 Stunden (1 Woche) (inkl. gebührenfreie Tage)
15,00 € für 672 Stunden (4 Wochen) (inkl. gebührenfreie Tage)

- g) Die Gebühr auf dem Parkplatz Wilhelmsbad: P+R Wilhelmsbad und P+R Burgallee (Nord), Lageplan 7 Anlage, beträgt pauschal:

1,00 € für 24 Stunden (inkl. gebührenfreie Stunden)
2,00 € für 48 Stunden (2 Tage) (inkl. gebührenfreie Stunden)
3,00 € für 72 Stunden (3 Tage) (inkl. gebührenfreie Stunden)
4,00 € für 96 Stunden (4 Tage) (inkl. gebührenfreie Stunden)
5,00 € für 168 Stunden (1 Woche) (inkl. gebührenfreie Stunden und Tage)
15,00 € für 672 Stunden (4 Wochen) (inkl. gebührenfreie Stunden und Tage)

- h) Die Gebühr für die Parkplätze an der Französischen Allee Süd, Französischen Allee West, Französischen Allee Ost beträgt 3,50 €/Stunde, Lageplan 8 Anlage.

- i) Die Gebühr für die Parkplätze in der Marktstraße, der Metzgerstraße, der großen Dechaneistraße, der Rappengasse, der Predigergasse und auf dem Dietrich-Bonhoefer-Platz beträgt 3,50 €/Stunde, Lageplan 9 Anlage.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden von der Entrichtung der Parkgebühren bis zur Höchstparkzeit Fahrzeuge mit einem Elektroantrieb befreit, wenn das Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge versehen ist (Kennbuchstabe „E“) und eine Parkscheibe ausgelegt wird, die auf den Beginn der Parkzeit verweist. Diese Ausnahme ist bis zum 31.03.2024 befristet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

Parkgebührenordnung vom 23.04.2018 mit folgendem Nachtrag:

1. Nachtrag vom 31.08.2020